KANTON LUZERN

Kantonsrat

KANTONSRATSPROTOKOLL

Sitzung vom 19. September 2016
Kantonsratspräsident Andreas Hofer

P 50 Postulat Wolanin Jim und Mit. über den Kampf gegen die Ausbeutung im Sexgewerbe / Justiz- und Sicherheitsdepartement

Der Regierungsrat beantragt Erheblicherklärung.

Hans Stutz: Die Grüne Fraktion lehnt das Postulat ab. Im Kanton Luzern gab es in den vergangenen Jahren kaum Verurteilungen weder wegen Menschenhandel noch wegen Förderung der Prostitution. Im Jahr 2014 gab es eine Verurteilung wegen Menschenhandel, im Jahr 2015 kam es zu je drei Verurteilungen wegen Menschenhandel und Förderung der Prostitution. Aus diesen Zahlen lässt sich kein Handlungsbedarf ableiten. Wir sind aber auch für eine Ablehnung, weil mit dem Postulat die Abhängigkeit der Sexarbeitenden vermindert werden soll. Diese Idee wäre zwar gut, die Erfahrung zeigt aber, dass bei staatlichen Repressionsmassnahmen die Schwachen noch weiter geschwächt werden, gerade im Sexgewerbe. Mit dem Postulat soll es ermöglicht werden, Gebühren eintreiben zu können, auch bei Indoorbetrieben, die nur von einer Person betrieben werden. Eine solche Regel ist nicht praktikabel, das hat auch der Kanton Bern erkannt, deshalb verzichtet er in seinem fortschrittlichen Gesetz über die Sexarbeit auf die Registrierung von solchen Indoorbetrieben.

Jim Wolanin: Unser Rat hat vor einem Jahr das Gesetz über die Sexarbeit abgelehnt. Besonders gegenüber der Registrierung war der Rat skeptisch: Es hätte keine vollständige Registrierung vorgenommen werden können, und die Betroffenen wären möglicherweise in die Illegalität geführt worden. Selbst Fachpersonen haben den Nutzen dieser Massnahme stark infrage gestellt. Die FDP hat erklärt, dass sie bei einer Ablehnung des Gesetzes gleichentags ein Postulat für die Bewilligungspflicht von Sexbetrieben einreichen werde. Beim nun vorliegenden Postulat handelt es sich um eine Art Gegenvorschlag. Heutzutage wird für fast alles eine Bewilligung benötigt, zum Beispiel wenn ein Verein ein WM-Stübli einrichten und dabei Getränke verkaufen will. Für einen Sexbetrieb ist bis heute keine Bewilligung notwendig. Es ist deshalb nur recht, dass Sexbetriebe mit anderen Betrieben gleichgestellt werden, eine Bewilligung benötigen und Steuern und Sozialversicherungsbeiträge bezahlen müssen. Die Bewilligung leistet einen Beitrag zur Bekämpfung von Menschenhandel und Zuhälterei. Durch die Bewilligung werden Kontrollen der Sexbetriebe ermöglicht. Heute benötigt es für eine Kontrolle jeweils einen konkreten Tatverdacht und einen Hausdurchsuchungsbefehl. Die Polizeiarbeit wird dadurch erschwert. Das wissen auch die Sexbetriebe. Offenbar breiten sich die Sexbetriebe im Kanton Luzern wegen der schwachen Regulierung besonders stark aus. Die Kontrollen der Sexbetriebe sind mit einem Aufwand verbunden. Dieser Aufwand ist jedoch viel kleiner, als ursprünglich im Gesetz über die Sexarbeit vorgesehen war. Wie bei jedem anderen Gewerbe soll das Ganze durch Gebühren finanziert werden. Mit dem Postulat soll der Missbrauch bekämpft werden, und der Polizei soll ein leichterer Zugang zu den Sexbetrieben gewährleistet werden, genauso wie es heute im Gastgewerbe bereits der Fall ist. Dazu ist keine grosse Bürokratie

notwendig. Die Bewilligung soll nicht mit grossen Hürden verbunden werden. Die Kontrolle soll möglichst einfach und schon gar nicht schikanös sein. Das Ganze soll so schlank wie nur möglich gehalten werden. Das Gesetz darf gerne mit einer Ablauffrist versehen werden. Über die Details des Gesetzes müssen wir uns heute nicht unterhalten, zur Diskussion steht nur, ob die Einführung der Bewilligungspflicht geprüft werden soll.

Hedy Eggerschwiler-Bättig: Am 14. September 2015 hat der Kantonsrat das Gesetz über die Sexarbeit beraten und abgelehnt. Eine Mehrheit der CVP hat diesem Gesetz vor einem Jahr aber zugestimmt. Die Probleme, denen man mit dem geplanten Gesetz begegnen wollte, sind aber noch nicht aus der Welt geschafft. Die CVP hätte zwar das Gesetz vorgezogen, unterstützt aber die Erheblicherklärung des Postulats.

Christian Graber: Wenn eine Bewilligung für ein Gewerbe erforderlich ist, muss die Einhaltung der Kriterien für die Polizeierlaubnis überprüft werden können. Die Begründung des Regierungsrates weckt jedoch zum Teil falsche Hoffnungen. Wenn eine Bewilligungspflicht mit Kontrollmöglichkeiten eingeführt werden soll, dann ist das nur für die Kontrolle der Einhaltung von Pflichten und der Beachtung von Verboten sinnvoll, die nicht bereits mit eigenen Eingriffsmechanismen versehen sind. Die Begründung erfasst diese Anforderungen nicht, sondern meint die Durchsetzung anderer, mit eigenen Sanktionsmechanismen versehenen bundesrechtlichen Vorschriften mit Pflichten und Verboten. In der Begründung wird beispielsweise auf diverse Ermittlungsverfahren wegen Betäubungsmitteldelikten hingewiesen. Der Kanton ist jedoch nicht befugt, diese Voraussetzung der bundesrechtlich geregelten Polizeikontrollen herabzusetzen, wie beispielsweise die Einführung von anlassfreien Drogenkontrollen im öffentlichen Raum. Bei den Kontrollen geht es nur darum, die Aufrechterhaltung der Bewilligungsvoraussetzung im Betrieb zu prüfen. Es geht um gewerbepolizeiliche Kriterien, die sich an typischen Polizeigülten zu orientieren haben wie öffentliche Sittlichkeit und Gesundheit, öffentliche Sicherheit, Treu und Glauben sowie öffentliche Ordnung. In diesen Bereichen erhoffen wir uns praktikable Lösungsansätze. Das Ziel, Ausbeutungssituationen zu verhindern, teilen wir. Die SVP-Fraktion bringt dem Anliegen grosse Sympathien entgegen und unterstützt deshalb die Erheblicherklärung.

Peter Fässler: Die SP-Fraktion unterstützt die Erheblicherklärung ebenfalls. Wir finden es wichtig, dass kein grosser bürokratischer Aufwand betrieben wird, dass aber weiterhin Milieukontrollen durch die Polizei vorgenommen werden. Die Polizei hat diese Möglichkeit zwar bereits heute und sollte auch davon Gebrauch machen.

Für den Regierungsrat spricht Justiz- und Sicherheitsdirektor Paul Winiker.

Paul Winiker: Der Inhalt dieses Postulats ist der kleinste gemeinsame Nenner aus der Beratung des Gesetzes über die Sexarbeit und entspricht einem Konsens. Von den drei damals diskutierten Massnahmen war eine immer unbestritten, nämlich die zusätzliche Möglichkeit, dass die Polizei solche Betriebe kontrollieren kann, ähnlich wie es bei Gastgewerbebetrieben der Fall ist. Heute besteht diese Möglichkeit nur mit einem Durchsuchungsbefehl oder aufgrund von Anhaltspunkten krimineller Art. Die Gründe der damals geführten Diskussion gelten noch heute, bei den Kontrollen geht es um die Verhinderung von Missbrauch und Ausbeutung, um Gewaltanwendung, den illegalen Aufenthalt in solchen Etablissements sowie die Gesundheitsgefährdung. Diese Gründe würden eine Kontrolle in einem Sexbetrieb rechtfertigen. Im Kanton Luzern existieren zurzeit etwa 100 derartige Betriebe. In den umliegenden Kantonen sind solche Massnahmen bereits vorgesehen. Wenn der Kanton Luzern keine entsprechenden Massnahmen einführt, zieht er dadurch viele weitere Betriebe an, und es findet eine Umlagerung von den Nachbarkantonen nach Luzern statt. Über allfällige Gebühren oder eine Ablauffrist des Gesetzes kann in der Vernehmlassung diskutiert werden. In der Begründung haben wir die im Gesetz über die Sexarbeit damals vorgeschlagene Gebührenordnung angefügt, um zu zeigen, dass nicht nur ein Aufwand entsteht. Ich bitte Sie, die Erheblicherklärung zu unterstützen.

Der Rat erklärt das Postulat mit 88 zu 9 Stimmen erheblich.